S 34 BA 54/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	abhängige Beschäftigung Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH Sperrminorität Statusbeurteilung Versicherungspflicht
Leitsätze	Eine einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis entgegenstehende echte Sperrminorität im Sinne einer umfassenden und unbeschränkten Verhinderungsmacht in Bezug auf unerwünschte Weisungen muss dem betroffenen Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH entsprechend den Grundsätzen der Klarheit und Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände mit der notwendigen Eindeutigkeit gesellschaftsvertraglich umfassend eingeräumt werden und darf nicht durch eine Bindung an anderweitige nicht von der Sperrminorität erfasste Gesellschafterbeschlüsse relativiert werden.
Normenkette	§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI § 20 Abs 1 Satz 1 und 2 Nr 1 SGB XI § 5 Abs 1 Nr 1 SGB V §§ 25 Abs 1 Satz 1, 358 Abs 2 SGB III §§ 6 Abs 3; 16 Abs 1 Satz 1; 37 Abs 1; 38 Abs 1; 40; 46 Nr. 5 und 6 GmbHG §§ 7 Abs. 1, 28p SGB IV §§ 76 Abs 1, 111 Abs 4 S 1, 119 Abs 2 AktG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 BA 54/18
Datum	13.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 BA 29/20
Datum	10.03.2021

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts LÃ¼neburg vom 13. Mai 2020 aufgehoben.

Â

Die Klage wird abgewiesen.

Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens aus beiden RechtszÃ¼gen mit Ausnahme der nicht erstattungsfÃ¤higen auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Â

Tatbestand

Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung gegen die mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid vorgenommene Aufhebung ihres Bescheides vom 8. Juni 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2018, mit dem sie auf der Grundlage einer nach Â§ 28p SGB IV durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung das Vorliegen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zwischen der KlÃ¤gerin und der zu 1. beigeladenen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin festgestellt und hieran anknÃ¼pfend die KlÃ¤gerin als Arbeitgeberin zur Nachentrichtung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen zu allen Zweigen der Sozialversicherung fÃ¼r den

PrÃ¼fzeitraum 7. Januar 2014 bis 11. Februar 2018 in einer GesamthÃ¶he von 49.022,31 â¬ aufgefordert hat.

Â

Die KlÃ¤gerin wird in der Rechtsform einer GmbH gefÃ¼hrt. Gesellschafter der mit Gesellschaftsvertrag vom 06.01.2014 gegrÃ¼ndeten und am 25. Februar 2014 im Handelsregister eingetragenen KlÃ¤gerin waren in den ersten Jahren der Hauptgesellschafter K. L. mit einem Anteil von 74 % am Stammkapital und die Beigeladene zu 1. mit einem Anteil von seinerzeit 26 %. Beide Gesellschafter wurden zugleich zu einzelvertretungsberechtigten GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern mit der Befugnis bestellt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten RechtsgeschÃ¤fte abzuschlieÃen.

Â

Ausweislich der Regelung in Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages kommen GesellschafterbeschlÃ¼sse mit einfacher Mehrheit zustande. Weiter ist dort insbesondere in Abs. 4 Satz 5 geregelt:

Â

Die folgenden BeschlÃ¼sse bedÃ¼rfen der nachstehend aufgefÃ¼hrten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen:

Â

- Abberufung und Bestellung von GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern, Liquidatoren und Prokuristen einschlieÃlich der Entscheidung Ã¼ber die Vertretungsberechtigung sowie Abschluss, Beendigung und ÃnderungÂ der AnstellungsvertrÃ¤ge mit diesen: 75 %,
- Zustimmung und Weisung zu GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsmaÃnahmen: 75 %,
- Erlass, Ãnderung und Aufhebung einer GeschÃ¤ftsordnung fÃ¼r die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung: 75 %,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung: 75 %â¦

Bei einer Verlegung in das Ausland ist die Zustimmung sÃ¤mtlicher Gesellschafter erforderlich.

Â

Mit Wirkung zum Folgetag schlossen die (seinerzeit noch in GrÃ¼ndung befindliche) KlÃ¤gerin und die Beigeladene zu 1. am 6. Januar 2014 einen Anstellungsvertrag (Bl. I 187 ff. VV), wonach sie fÃ¼r ihre geschÃ¤ftsfÃ¼hrende TÃ¤tigkeit eine monatliche VergÃ¼tung von 2.277 â¬ erhalten sollte (Â§ 9 Abs. 1). Ãber die GewÃ¤hrung einer zusÃ¤tzlichen Gratifikation sollte die Gesellschafterversammlung auf der Grundlage des jeweils letzten Jahresabschlusses entscheiden (Â§ 9 Abs. 2).

Â

Nach diesem Vertrag sollte die Beigeladene zu 1. â□□mÃ¶glichst die fÃ¼r das Unternehmen geltende Arbeitszeit einhaltenâ□□ (Â§ 6 Abs. 1), wobei sie bei notwendigem Bedarf auch darÃ¼ber hinaus â□□jederzeitâ□□ fÃ¼r â□□Dienstleistungenâ□□ zur VerfÃ¼gung stehen sollte. Ihr wurde ein Urlaubsanspruch im Umfang von 30 Arbeitstagen eingerÃ¤umt (Â§ 11). NebentÃ¤tigkeiten waren nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gestattet (Â§ 7 Abs. 1).

Â

Mit ErgÃ¤nzungsvertrag vom 1. Dezember 2014 (Bl. I 182 VV) wurde die monatliche VergÃ¼tung ab Januar 2015 auf 3.036 â□¬ angehoben, da die Beigeladene zu 1. ihr berufsbegleitend absolviertes Master-Studium erfolgreich abgeschlossen hatte, woraus eine â□□ErhÃ¶hung der wÃ¶chentlichen Arbeitszeitâ□□ resultierte. Zur weiteren Anpassung der VergÃ¼tung wird auf S. 4 des Schriftsatzes der KlÃ¤gerin vom 3. MÃ¤rz 2021 Bezug genommen.

Â

Die Beigeladene zu 1. ist seit 2009 bei der zu 3. beigeladenen Krankenkasse ausgehend von einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit freiwillig versichert (vgl. die Bescheinigung vom 25. April 2018, Bl. I 172 VV).

Â

Die Beigeladene zu 1. gewÃ¤hrte der KlÃ¤gerin folgende Darlehen: am 4. Oktober 2016 in HÃ¶he von 2.000 â□¬, welches am 18. Oktober 2016 zurÃ¼ckzuzahlen war, am 28. Juni 2017 in HÃ¶he von 2.500 â□¬, am 26. Januar 2018 in HÃ¶he von 2.000 â□¬, welches am 4. Februar 2016 zurÃ¼ckzuzahlen war, und am 18. April 2018 in HÃ¶he von 6.000 â□¬ (vgl. ergÃ¤nzend auch den Schriftsatz der KlÃ¤gerin vom 3. MÃ¤rz 2021).

Â

Der Hauptgesellschafter gewÃ¤hrte seinerseits der KlÃ¤gerin folgende Darlehen: am 25. Januar 2016 in HÃ¶he von 8.000 â□¬ (rÃ¼ckzahlbar zum 29.12.2016), am 4. Dezember 2017 in HÃ¶he von 6.000 â□¬, und am 24. April 2018 in HÃ¶he von 4.000 â□¬.

Â

Am 12. Februar 2018 wurde im Handelsregister die in der Gesellschafterversammlung vom 18.12.2017 beschlossene Ã□nderung des Gesellschaftsvertrages eingetragen, aufgrund derer die Beigeladene zu 1. 50 % des Stammkapitals hÃ¤lt.

Â

Mit Bescheid vom 8. Juni 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2018 stellte die Beklagte bezogen auf den Zeitraum vom 7. Januar 2014 bis zum 11. Februar 2018 das Vorliegen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zu 1. fest und zog die KlÃ¤gerin zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen zu allen Zweigen der Sozialversicherung (und zu den in dem Bescheid im Einzelnen aufgefÃ¼hrten Umlagen) in einer GesamthÃ¶he von 49.022,31 â¬ heran.

Â

Mit der am 21. Dezember 2018 erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin insbesondere geltend gemacht, dass der Beigeladenen zu 1. gesellschaftsvertraglich eine SperrminoritÃ¤t eingerÃ¤umt gewesen sei, aufgrund derer kein Raum fÃ¼r die Annahme eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bestanden habe. Im Rahmen der Ausgestaltung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hreranstellungsvertrÃ¤ge seien beide GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer gleichgestellt worden.

Â

Die unternehmensinterne â€Stellenbeschreibungâ€ weise der Beigeladenen zu 1. die kaufmÃ¤nnische und dem damaligen Hauptgesellschafter die technische Leitung zu. Zudem habe die Beigeladene zu 1. der KlÃ¤gerin â€insgesamt fÃ¼nfmal Ã¼ber insgesamt 14.500 â¬â€ Darlehen gewÃ¤hrt. Die DarlehensgewÃ¤hrung bringe ein unternehmerisches Risiko zum Ausdruck.

Â

Bereits mit Kaufvertrag vom 21. Dezember 2017 habe die Beigeladene zu 1. die HÃ¤lfte des Stammkapitals erworben, wenngleich die entsprechende Eintragung im Handelsregister erst am 12. Februar 2018 erfolgt sei.

Â

Ãberdies habe die Beklagte versÃ¤umt, die bereits von Seiten der Beigeladenen zu 1. an ihre Krankenkasse entrichteten Beitragszahlungen zu berÃ¼cksichtigen. Auch unter der Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung dÃ¼rfe in Bezug auf GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer jedenfalls keine Insolvenz-umlage erhoben werden, da diese keine Arbeitnehmer im Sinne von Â§ 358 SGB III seien.

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 13. Mai 2020, der Beklagten zugestellt am 26. Mai 2020, hat das Sozialgericht LÃ¼neburg den Bescheid vom 8. Juni 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2018 aufgehoben. Mit den Regelungen in Â§ 7 Abs. 4 des Gesellschaftervertrages sei der Beigeladenen zu 1. eine â€umfassende/qualifizierte SperrminoritÃ¤tâ€ eingerÃ¤umt worden, welche nach

der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung der Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung entgegenstehe. Zudem seien auch die von der Beigeladenen zu 1. der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrten Darlehen zu beachten.

Â

Mit ihrer am 19. Juni 2020 eingelegten Berufung macht die Beklagte demgegenÃ¼ber geltend, dass die im streitbetroffenen Zeitraum der Beigeladenen zu 1. gewÃ¤hrte SperrminoritÃ¤t nur als eine sog. â□□unechteâ□□ SperrminoritÃ¤t einzustufen sei, welche nach der Rechtsprechung des BSG der Annahme eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zwischen der GmbH und der Minderheitsgesellschafterin-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin nicht entgegenstehe. Mit der inhaltlich eingegrenzten SperrminoritÃ¤t sei die Beigeladene zu 1. nicht in der Lage gewesen, sÃ¤mtliche BeschlÃ¼sse der Gesellschafterversammlung zu verhindern.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts LÃ¼neburg vom 13. Mai 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Beigeladenen stellen keine AntrÃ¤ge.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Unter Aufhebung des angefochtenen Gerichtsbescheides ist die Klage abzuweisen, da der zur

Ã□berprÃ¼fung gestellte Bescheid vom 8. Juni 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2018 rechtmÃ¤Ã□ig ist und die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten zu verletzen vermag.

Â

In ErgÃ¤nzung zu den zutreffenden AusfÃ¼hrungen im Bescheid vom 8. Juni 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2018 ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

Â

Im maÃ□geblichen Zeitraum vom 7. Januar 2014 bis zum 11. Februar 2018 unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt waren, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (vgl. Â§Â 1 SatzÂ 1 Nr. 1 SGB VI; Â§Â 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; Â§Â 20 Abs. 1 SatzÂ 1 und 2 Nr. 1 SGB XI; Â§Â 25 Abs. 1 SatzÂ 1 SGB III).

Â

BeschÃ¤ftigung ist gemÃ¤Ã□ Â§Â 7 Abs. 1 SGB IV die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (SatzÂ 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (SatzÂ 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung steht als rechtlicher Typus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit gegenÃ¼ber, die vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet ist. Diese fÃ¼r die Statusbeurteilung maÃ□geblichen AbgrenzungsmaÃ□stÃ¤be gelten grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH. Ob ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorliegt, richtet sich bei dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH aber in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder BeschlÃ¼sse beeinflussen kann, die sein AnstellungsverhÃ¤ltnis betreffen (vgl. dazu und zum Folgenden: BSG, Urteil vom 08. Juli 2020Â â□□ B 12 R 1/19 RÂ â□□, SozR 4 (vorgesehen), Rn. 18 mwN).

Â

Es ist durchaus Ã¼blich, dass GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer spezielle Fachkenntnisse aufweisen und diese sind vielfach gerade Voraussetzung fÃ¼r die Ã□bertragung dieser Aufgabe (vgl. BSG, Urteil vom 30. Juni 1999 â□□ B 2 U 35/98 R â□□, SozR 3-2200 Â§ 723 Nr. 4). Ohnehin steht im Ergebnis der Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung insbesondere nicht entgegen, wenn ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer â□□im tÃ¤glichen Dienstbetriebâ□□ â□□im Wesentlichen frei walten und schaltenâ□□ und,

was Ort, Zeit und Dauer seiner Arbeitsleistung betrifft, weitgehend weisungsfrei agieren kann (BSG, U.v. 18. Dezember 2001 â□□ B 12 KR 10/01 R â□□ SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 20).

Â

Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH kann seine TÃ¤tigkeit nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung nur dann selbststÃ¤ndig ausÃ¼ben, wenn er am Gesellschaftskapital beteiligt ist (sog Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer), wÃ¤hrend bei einem FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit grundsÃ¤tzlich ausscheidet. GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH unterliegen nach Â§Â 6 Abs. 3, Â§Â 37 Abs. 1, Â§Â 38 Abs. 1 sowie Â§Â 46 Nr. 5 und 6 GmbHG grundsÃ¤tzlich zu jeder GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsangelegenheit der nur durch entsprechende Satzungsregelungen einschrÃ¤nkbaren Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung der GmbH (vgl zum Weisungsrecht BGH, Urteil vom 18.3.2019 â□□ AnwZ (Brfg) 22/17 â□□ juris RdNr. 18 f; OLG DÃ¼sseldorf, U. v. 15. 11. 1984 â□□ 8 U 22/84 â□□ FHZivR 31 Nr. 4702; Stephan/Tieves, MÃ¼KoGmbHG, 3. Aufl 2019, Â§Â 37 RdNr. 107).

Â

Selbst ein Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist aber nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, sondern muss, um nicht als abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt angesehen zu werden, Ã¼ber seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu kÃ¶nnen. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mindestens 50 vH der Anteile am Stammkapital hÃ¤lt oder bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag Ã¼ber eine umfassende (â□□echteâ□□ oder â□□qualifizierteâ□□), die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit erfassende SperrminoritÃ¤t verfÃ¼gt (BSG, Urteil vom 08. Juli 2020, aaO, Rn. 19).

Â

Bei der Statuszuordnung ist dem Grundsatz der Klarheit und Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde GenÃ¼ge zu tun. Im Interesse sowohl der Versicherten als auch der VersicherungstrÃ¤ger muss die Frage der (fehlenden) Versicherungspflicht wegen SelbststÃ¤ndigkeit oder abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung schon zu Beginn der TÃ¤tigkeit zu klÃ¤ren sein, weil es darauf nicht nur fÃ¼r die Entrichtung der BeitrÃ¤ge, sondern auch fÃ¼r die Leistungspflichten der SozialversicherungstrÃ¤ger und die LeistungsansprÃ¼che des Betroffenen ankommt. Das Postulat der Vorhersehbarkeit prÃ¤gt das Recht der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung und unterscheidet es ggfs. auch von Wertungen des â□□ an anderen praktischen BedÃ¼rfnissen ausgerichteten â□□ Gesellschaftsrechts (BSG, U.v. 08. Juli 2020, aaO, Rn. 28 mwN).

Â

Gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen, die so unklar gefasst sind, dass ihnen ganz unterschiedliche Rechtsfolgen beigemessen werden kÃ¶nnen, vermÃ¶gen regelmÃ¤Ãig keine fÃ¼r die sozialrechtliche Beurteilung maÃgebliche Rechtsmacht zu begrÃ¼nden. Solche Gestaltungen bergen im besonderen MaÃe die Gefahr in sich, dass die Beteiligten mit einer solchen Vorgehensweise die Vorstellung verbinden, dass sie in der Folgezeit je nach Kontext, Interessenlage und kÃ¼nftiger Entwicklung der VerhÃ¤ltnisse dem Wortlaut ganz unterschiedliche Bedeutungsinhalte beimessen kÃ¶nnten. Eine solche Vorgehensweise widerspricht geradezu diametral dem sozialrechtlichen Gebot der Vorhersehbarkeit (vgl. bereits Senatsurteil vom 16. November 2016 â L 2 R 377/15 â, Rn. 60, juris).

Â

Dementsprechend muss insbesondere auch eine sog. echte SperrminoritÃ¤t im Sinne einer umfassenden und unbeschrÃ¤nkten Verhinderungsmacht dem betroffenen Minderheitsgesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer eindeutig und mit der notwendigen Klarheit gesellschaftsvertraglich eingerÃ¤umt werden, um Relevanz fÃ¼r die statusrechtliche Beurteilung entfalten zu kÃ¶nnen. Die inhaltliche Bestimmtheit der entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen muss dem Grundsatz der Klarheit und Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde Rechnung tragen (BSG, U.v. 08. Juli 2020, aaO).

Â

Mit der erforderlichen Klarheit und Bestimmtheit war der Beigeladenen zu 1. im streitbetroffenen Zeitraum vom 7. Januar 2014 bis zum 11. Februar 2018 jedoch keine umfassende SperrminoritÃ¤t gesellschaftsvertraglich eingerÃ¤umt. Die entsprechenden Bestimmungen in Â§ 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages brachten dies nicht mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck.

Â

Vielmehr ist dort zunÃ¤chst im Ausgangspunkt der Grundsatz festgelegt worden, dass GesellschafterbeschlÃ¼sse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind. Es ist gerade nicht geregelt worden, dass alle BeschlÃ¼sse mit einer Mehrheit von 75 % zu fassen sind. BezÃ¼glich aller GesellschafterbeschlÃ¼sse und damit auch fÃ¼r die nach den satzungsrechtlichen Regelungen mit einfacher Mehrheit zu fassenden BeschlÃ¼sse gilt aber nach den gesetzlichen Vorgaben des Â§ 37 Abs. 1 GmbHG, dass die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Gesellschaft gegenÃ¼ber verpflichtet sind, die BeschrÃ¤nkungen einzuhalten, welche fÃ¼r den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch die BeschlÃ¼sse der Gesellschafter festgesetzt sind. Im Ergebnis binden damit alle GesellschafterbeschlÃ¼sse die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, wobei zugleich die Gesellschafterversammlung ein umfassendes Befassungsrecht hat.

Â

Im Unterschied zur Aktiengesellschaft, deren innere Struktur wesentlich auf der

ausschlieÃlichen Zuweisung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsbefugnis an den Vorstand (vgl. Â§ 76 Abs. 1, Â§ 111 Abs. 4 S. 1, Â§ 119 Abs. 2 AktG) und damit auf einer klaren und eindeutigen Abgrenzung der Befugnisse zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und AktionÃ¤ren beruht, besteht bei der GmbH ein SpannungsverhÃ¤ltnis zwischen den ZustÃ¤ndigkeiten der Gesellschafter und der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer. FÃ¼r die meisten Angelegenheiten der GmbH bestehen parallele ZustÃ¤ndigkeiten der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und der Gesellschafter in dem Sinne, dass in Ermangelung besonderer Anordnungen der Gesellschafter die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer zustÃ¤ndig sind, die Gesellschafter aber jederzeit in einem von ihnen autonom zu bestimmenden Umfang auf die Erledigung dieser Angelegenheiten einwirken kÃ¶nnen (MÃ¼nchener Kommentar zum GmbHG/Stephan/Tieves, 3. Aufl. 2019, GmbHG Â§ 37 Rn. 5 f.).

Â

Soweit abweichend von dem zunÃ¤chst normierten Grundsatz der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit Â§ 7 Abs. 4 Satz 5 des Gesellschaftsvertrages eine Mehrheit von 75 % insbesondere fÃ¼r â□□Zustimmung und Weisung zu GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsmaÃ□nahmenâ□□ fordert, bleibt schon der genaue Anwendungsbereich dieser Ausnahmevorschrift unklar. Es bleibt letztlich offen, wann ein sich mit den GeschÃ¤ften der Gesellschaft befassender Gesellschafterbeschluss ungeachtet der ihm zukommenden Bindungswirkung gegenÃ¼ber den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern mit einfacher Mehrheit zu fassen sein soll und wann er den Bereich einer â□□Zustimmung und Weisung zu GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsmaÃ□nahmenâ□□ erreichen und damit einer Mehrheit von 75 % der Gesellschafterstimmen bedÃ¼rfen soll.

Â

Eine klare Abgrenzung kommt umso weniger in Betracht als gar kein gesellschaftsrechtlich ernsthaft verfolgter Ansatz zur Normierung der genannten Ausnahme nachvollziehbar aufgezeigt werden konnte. Es bleibt letztlich vÃ¶llig unklar, aus welchen gesellschaftsrechtlichen ErwÃ¤gungen heraus von der EinrÃ¤umung einer SperrminoritÃ¤t in Bezug auf alle GesellschafterbeschlÃ¼sse abgesehen und zugleich dem Wortlaut nach eine inhaltlich begrenzte SperrminoritÃ¤t in Bezug insbesondere auf den Bereich â□□Zustimmung und Weisung zu GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsmaÃ□nahmenâ□□ herbeigefÃ¼hrt worden ist. Damit liegt die Annahme jedenfalls nicht fern, dass einziger Zweck dieser Bestimmung das Ziel ist, die als unerwÃ¼nscht empfundene sozialrechtliche Folge der BegrÃ¼ndung eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gewissermaÃ□en auszuhebeln.

Â

Im Ergebnis ist jedenfalls festzuhalten, dass der Beigeladenen zu 1. im streitbetroffenen Zeitraum keine â□□echteâ□□ oder â□□qualifizierteâ□□ die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit erfassende SperrminoritÃ¤t eingerÃ¤umt worden war. Die ihr im Ergebnis lediglich zuerkannte â□□unechteâ□□ auf bestimmte GegenstÃ¤nde

begrenzte SperrminoritÃ¤t war nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zur Verhinderung nicht genehmer Weisungen der Gesellschafterversammlung mit der erforderlichen VerlÃ¤sslichkeit zu vermitteln (vgl. zu diesen Kriterien BSG, Urteil vom 19. September 2019 â B 12 R 25/18 R â, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 43, Rn. 15).

Â

Ãberdies wird die Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung im vorliegenden Fall auch durch die nach dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervertrag vorgesehene Ausgestaltung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrertÃ¤tigkeit bestÃ¤tigt. Dieser weist typische Regelungen eines Arbeitsvertrages auf (vgl. zu diesem Ansatz: BSG, U.v. 19. September 2019, aaO, Rn. 17). Der Anstellungsvertrag (Bl. I 94) sieht die Zahlung regelmÃ¤Ãig zu erbringender monatlicher EntgeltbetrÃ¤ge vor. Diese monatlichen BetrÃ¤ge waren auch bei Krankheit und fÃ¼r die Dauer des Erholungsurlaubs (Â§ 11 des Vertrages) fortzugewÃ¤hren. NebentÃ¤tigkeiten darf die Beigeladene nach dem Vertrag nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung ausÃ¼ben (Â§ 7 Abs. 1).

Â

AuÃerhalb des Gesellschaftsvertrages (Satzung) bestehende wirtschaftliche Verflechtungen zwischen einem Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und der GmbH sind nicht zu berÃ¼cksichtigen. Sie vermÃ¶gen die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden RechtsmachtverhÃ¤ltnisse nicht mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung zu verschieben (BSG, Urteil vom 12. Mai 2020Â â B 12 R 11/19 RÂ â, Rn. 19, juris). Ohnehin sind die Darlehen, welche die Beigeladene zu 1. jedenfalls vorÃ¼bergehend (mit Ã¼berschaubaren BetrÃ¤gen) der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrt hat, ihrer Stellung als Gesellschafterin zuzurechnen.

Â

Im VerhÃ¤ltnis zur Gesellschaft gilt im Fall einer VerÃ¤nderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines GeschÃ¤ftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste (Â§ 40) eingetragen ist (Â§ 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG). Hiervon ausgehend hat die Beklagte der VergrÃ¶Ãerung des Gesellschaftsanteils der Beigeladenen zu 1. auf 50 % zutreffend erst ab dem Tag der entsprechenden Eintragung im Handelsregister, d.h. erst ab dem 12. Februar 2018, eine statusrechtliche Relevanz beigemessen.

Â

Die Insolvenzumlage (UI) ist gemÃ¤Ã Â§ 358 Abs. 2 SGB III ist nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben. MaÃgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r die im Betrieb beschÃ¤ftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Fall einer Versicherungspflicht in der

gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wÃ¤ren. Diese gesetzlichen Vorgaben nehmen die beitragspflichtigen Entgeltzahlungen an abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigte Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nicht von der Umlagepflicht aus.

Â

Beitragszahlungen der Beigeladenen zu 1. an die zu 3. beigeladene Krankenkasse ausgehend von der rechtsirrtÃ¼mlichen Annahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im streitbetroffenen Nacherhebungszeitraum entlasten die KlÃ¤gerin nicht von der sie als Arbeitgeberin treffenden Beitragspflicht; sie kÃ¶nnen lediglich zu ErstattungsansprÃ¼chen der Beigeladenen zu 1. fÃ¼hren.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a SGG i.V.m. Â§Â§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Â

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), sind nicht gegeben.

Erstellt am: 03.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024